

Römische Erlässe

**Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:
Instruktion *Liturgiam authenticam*
über den Gebrauch der Volkssprache
in den Liturgischen Büchern
vom 28. März 2001**

Es zählt zu den Anliegen von Papst Johannes Paul II., den vom II. Vatikanischen Konzil initiierten Erneuerungsprozess der Liturgie zu evaluieren, komplettieren und konsolidieren. Nachdem die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung sich bereits in der vierten Instruktion zur Liturgiekonstitution mit Fragen der Inkulturation beschäftigte (*Varietates legitime* vom 25. Jänner 1994), erließ dieses Dikasterium nun eine weitere Instruktion als Ausführungsnorm zu *Sacrosanctum concilium* Nr. 36 über den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie bezüglich den liturgischen Büchern, die alle diesbezüglich vorangegangenen Bestimmungen ersetzt. In der Audienz des Kardinal-Staatssekretärs vom 20. März 2001 approbierte der Papst *Liturgiam authenticam* als fünfte Instruktion zur Liturgiekonstitution und setzte als Datum ihrer Rechtskraft den 25. April 2001 fest.

In der Einleitung (1–9) wird kurz auf die liturgische Erneuerung seit dem letzten Konzil verwiesen, wobei man die Bedeutung einer korrekten Übersetzung der liturgischen Bücher in die jeweilige Volkssprache für die Identität und die Einheit des Römischen

Ritus besonders herausstellt. Dieser soll nämlich nicht bloß „als eine Art historisches Monument“ bewahrt werden, sondern versteht sich „als eine Manifestation der theologischen Wirklichkeit von ekklesialer Gemeinschaft und Einheit“. Die Übersetzungsarbeit ist dabei Teil des Inkulturationsprozesses, soll aber nicht zur Ausbildung neuer Ritusfamilien führen. Vielmehr stellen die anerkannten, pastoral oder kulturell notwendigen Adaptierungen selbst ein Element des Römischen Ritus dar, weswegen sie auf harmonische Weise in dessen Tradition eingefügt werden müssen. Aus diesem Grund werden in der Instruktion prinzipielle Bestimmungen und Kriterien angeführt, anhand derer auch die bisherigen Arbeiten zu überprüfen sind. Eine detaillierte „Übersetzungs-Richtlinie“ (*ratio translationis*) soll zudem von der Sakramentenkongregation nach Konsultation der betroffenen Bischöfe für die jeweiligen Sprachen erarbeitet werden.

Im ersten Abschnitt (10–18) wird daran erinnert, dass die volkssprachlichen Übersetzungen der liturgischen Texte nicht einer Fragmentierung gesellschaftlicher Gemeinschaften Vorschub leisten sollen, weshalb zum einen die Liturgie-Sprachen – die nicht immer mit der in der Pastoral verwendeten Umgangssprache übereinstimmen müssen – von der Bischofskonferenz festzulegen sind und zum anderen Dialekte dafür kaum in Frage kommen. Das bedeutet allerdings nicht, dass

diese Sprachformen gänzlich aus der Liturgie verbannt sind, vielmehr können sie gelegentlich in Gesängen, Fürbitten oder Predigten verwendet werden. Die Entscheidungen der Bischofskonferenz benötigen eine Zweidrittelmehrheit und die *recognitio* der Sakramentenkongregation auf Grund eines exakten Berichts. Die Übertragung in sogenannte Kunstsprachen (zum Beispiel Esperanto) und die Erlaubnis für deren Gebrauch bleibt dem Apostolischen Stuhl strikt reserviert.

Der zweite Abschnitt (19–69) widmet sich ausführlich den *generellen Prinzipien* für alle Übersetzungen sowie den *spezifischen Richtlinien* für die Übertragung biblischer Texte (basierend auf der Neo-Vulgata), anderer liturgischer Texte (bezüglich Vokabular, Syntax, Stil und literarischen Gattungen) und spezieller Ritusformen (Hochgebet, Glaubensbekenntnis, Vorbemerkungen beziehungsweise rubrizistische Anweisungen). Allgemein wird ein sehr hohes Maß an sprachgetreuer Nähe zum zugrunde liegenden lateinischen Text (*editio typica*) gefordert ohne Ausschreibungen und Einfügungen, ohne Paraphrasierungen und Glossen, lediglich mit diskreter Anpassung an den jeweiligen Sprachgebrauch. Es wird dabei aber gute Verständlichkeit ebenso erwartet wie die Wahrung der Würde, Schönheit und der lehramtlichen Präzision dieser Texte. Erklärende Interpretationen sollten deshalb der Homilie und Katechese zur Liturgie vorbehalten bleiben, um deutlich zu machen, dass in den Formulierungen keinerlei Diskriminierung gegen irgend jemand enthalten sei oder gar die Ablehnung der gleichen Würde aller Menschen. Eigens angesprochen wird das in jüngerer Zeit besonders

von der feministischen Theologie thematisierte Problem „inklusiver Rede“, wobei allen Versuchen eine Absage erteilt wird, anthropologische Sammelbegriffe durch geschlechtsspezifische Vokabeln zu ersetzen (zum Beispiel „Mann und Frau“ anstelle von „Mensch“) oder die trinitarischen Personbezeichnungen zu verändern oder durch eine abstrakte Terminologie zu ersetzen. In den Übersetzungen sollen aber auch alle zeitgebundenen Ausdrücke vermieden werden, die aus der Werbewirtschaft, politischen oder ideologischen Programmen, flüchtigen Modetrends oder bloß regionalen Besonderheiten herrühren.

Für die Verwendung der Heiligen Schrift in den liturgischen Büchern soll jeweils nur eine einzige approbierte Übersetzung bestehen, sofern nicht spezifische Gründe eine Abweichung verlangen (etwa für den Chorgesang). Ausdrücke von besonderer theologischer Signifikanz haben sich möglichst an der autorisierten Übertragung des Katechismus der Katholischen Kirche zu orientieren. Selbst wenn die sprachliche Vielfalt mancher Formulierungen nicht immer völlig kongruent übertragen werden kann, hat jede Übersetzung doch den Reichtum an beschreibenden Worten – vor allem in der lebendigen Beziehung des betenden Menschen zu Gott – wiederzugeben, sich aber andererseits bloßer Emotionalität oder psychologisierender Tendenzen zu enthalten. Beachtung hat auch der Umstand zu finden, dass die Texte für die liturgische Zelebration gedacht sind, weshalb sie auch jene Stilmittel verwenden müssen, die sie von der Alltagssprache oder einem reinen Lesetext abheben (vor allem bei Hymnen oder in Verbindung mit rituellen Handlungen).

Der dritte Abschnitt (70–108) regelt die *strukturellen Maßnahmen* für die Vornahme autorisierter Übersetzungen der liturgischen Bücher. Grundsätzlich werden die Bischofskonferenzen mit der Zuständigkeit betraut. Diese können sich ihrer Liturgischen Kommissionen bedienen, wobei vorausgesetzt ist, dass immer auch kundige Bischöfe verantwortlich mitarbeiten. Aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen möchte zudem auch die Sakramentenkongregation – zumindest bei den Hauptsprachen der Erde – künftig unmittelbarer eingreifen, und zwar bereits während der Vorbereitungsarbeiten. Die Approbation der Übersetzung muss dann von der Bischofskonferenz per Dekret aufgrund eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit erteilt werden. Alle Unterlagen sind daraufhin an die Sakramentenkongregation weiterzuleiten, um von dort die *recognitio* zu erhalten und so zu verdeutlichen, dass Teilkirchen und Universalkirche wesentlich aufeinander verwiesen sind. Es wird jedoch betont, dass die Genehmigungen lediglich für das Territorium der approbierenden Bischofskonferenz/en Gültigkeit besitzen und nicht ohne Zustimmung des Heiligen Stuhls in anderen Gegenden eingeführt und verwendet werden dürfen. In der Regel auf Wunsch der betroffenen Bischofskonferenz kann allerdings auch eine „Gemischte Kommission“ aus mehreren Bischöfen errichtet werden, die gemeinsam mit Experten, denen das *nihil obstat* von der Kongregation gewährt wurde, die volkssprachlichen Übersetzungen erstellen.

Als besonderen Auftrag legt die Instruktion fest, dass die Bischofskonferenzen innerhalb von fünf Jahren eine Publikation über das Repertoire der liturgischen Gesänge zu erstellen und

dem Dikasterium zur Genehmigung vorzulegen haben. Dies führt zum vierten Abschnitt (109–125), der sich den Bestimmungen über die *Veröffentlichungen* der Liturgischen Bücher widmet – unter Berücksichtigung der Rechte des vatikanischen Copyrights oder der verlegerischen Sorgfaltspflichten.

Im fünften Abschnitt (126–130) wird die Vorgangsweise für die Übersetzung von liturgischen *Eigenfeiern* – von Diözesen oder von Ordensgemeinschaften – festgelegt. Die Schlussbemerkungen (131–133) stellen klar, dass die bisher erteilten Approbationen einzelner liturgischer Texte aufrecht bleiben, selbst wenn sie anderen Prinzipien oder Kriterien folgen als den in dieser Instruktion erwähnten. Allerdings unterliegen von nun an alle Veränderungen den neuen Bestimmungen. Überdies wird von allen Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und den Höchsten Oberen von Ordensgemeinschaften und Instituten gefordert, der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung innerhalb von fünf Jahren einen vollständigen Aktionsplan bezüglich aller volkssprachlichen liturgischen Bücher ihrer Gebiete oder Institute zu erstellen.

Dadurch soll letztlich sichergestellt werden, dass die *lex orandi* immer in Übereinstimmung mit der *lex credendi* bleibt und der Förderung des Glaubens aller dient. Ob sich diese Intention mit den formalen und autoritativen Mitteln dieser Instruktion tatsächlich verwirklichen lässt, wird die Zukunft weisen, eine (skeptische) liturgiewissenschaftliche Debatte darüber hat jedenfalls bereits eingesetzt.

Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Instruktion über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland und über die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland vom 25. April 2001

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Mission als „die wichtigste Aufgabe der Kirche“ (AG 29) ins Bewusstsein gehoben, und die cc. 781–792 CIC (584–594 CCEO) konkretisieren die konziliare Missionstheologie als verpflichtende Missionspraxis. War im CIC 1917 die „äußere Mission“ ausschließlich dem Papst reserviert, so wurde im CIC 1983 (CCEO 1990) das „päpstliche Missionsmonopol“ durch die „episkopale Missionsverantwortung“ ergänzt und die missionarische Grunddimension der ganzen Kirche festgehalten.

Die vom Papst am 24. April 2001 approbierte Instruktion der Kongregation für die Evangelisierung der Völker zielt nun auf eine geregelte Communio-Praxis missionarischer Kooperation und will vereinzelten teilkirchlichen Fehlentwicklungen gegensteuern.

Das Konzilsdekret *Presbyterorum ordinis* sieht bereits vor, dass „die Priester jener Diözesen, die mit einer größeren Zahl von Berufungen gesegnet sind“, sich bereit zeigen sollen, mit Erlaubnis oder auf Wunsch des eigenen Ordinarius ihren Dienst in Missionsgebieten auszuüben, in denen es an Klerus mangelt (PO 10). Diesem Anliegen entsprechend, ordnet c. 271 § 1 CIC an, dass der Diözesanbischof die Erlaubnis zu einem solchen Dienst nur bei wahrer Notlage der eigenen Diözese oder bei fehlender Bereitschaft oder Eignung des Klerikers verweigern solle. In der Praxis führte jedoch der Austausch von Diözesanpriestern unter den Kirchen

der Missionsgebiete verschiedentlich auch zu unerwünschten Ergebnissen. Diözesanpriester, die in den Teilkirchen der Missionsgebiete inkardiniert sind, verlassen ihr Land, um in Europa oder Nordamerika ihre Ausbildung zu vertiefen. Diese Studienaufenthalte sind jedoch nicht immer von missionarischen Intentionen geprägt, denn „solche Motive sind oft nur die besseren Lebensbedingungen, die besagte Länder anbieten, und auch der Bedarf an jungen Klerikern in einigen Kirchen mit alter christlicher Tradition. Diese überzeugen oft den Priester, nicht in sein eigenes Land zurückzukehren, zuweilen mit dem stillschweigenden Einverständnis des eigenen Bischofs, zuweilen in Ungehorsam gegen die Aufforderung desselben, zurückzukehren. Entfernungen und Schwierigkeiten der Kommunikation tragen oft dazu bei, dass diese irregulären Situationen andauern.“

In der Absicht, derartigen Entwicklungen Einhalt zu gebieten, erließ die Kongregation für die Evangelisierung der Völker eine Instruktion zur Regelung des Auslandsaufenthalts der Diözesanpriester der Missionsgebiete, „um zu vermeiden, dass den jungen Missionskirchen, die noch viel Personal und vor allem Priester brauchen, in auffallendem Maße apostolische Kräfte entzogen werden, die absolut unabdingbar sind für ihr christliches Leben und für die Entwicklung der Evangelisierung unter den Menschengruppen, die zum großen Teil noch nicht getauft sind.“

In den „Normen für die Entsendung zum Studium nach der Priesterweihe“ wird daher die Verpflichtung des Diözesanbischofs des Missionslandes eingeschränkt, nur die am besten geeigneten Priester auszuwählen. Der Bischof soll auch das Studiengebiet, die Fakultät und das Datum der Rückkehr festle-

gen. Mit dem Bischof des Studienortes soll zudem eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden (über Unterhalt oder eine Pastoraltätigkeit, deren Ausmaß das Studium nicht beeinträchtigt, etc.). Dem aufnehmenden Bischof obliegen entsprechende Fürsorgepflichten, wozu unter anderem die Sicherstellung einer angemessenen spirituellen Betreuung zählt. Bezuglich des entsandten Priesters wird besonders im Hinblick auf eine allfällige Rückkehrsverweigerung auf die strafrechtliche Konsequenzen einer Missachtung des kanonischen Gehorsams erinnert (cc. 273, 1371 n. 2 CIC).

In den „*Normen für den Aufenthalt im Ausland zum pastoralen Beistand für die Auswanderer*“ wird eine schriftliche Vereinbarung der betroffenen Diözesanbischöfe verlangt, und in den „*Normen für die Priester, die aus schwerwiegenden Gründen fliehen müssen*“ wird die Einbindung (rechtliches Gehör) der Kongregation für die Evangelisierung der Völker vor Aufnahme und Betrauung mit pastoralen Aufgaben eines derartigen Priesters gefordert.
(L’Osservatore Romano [ital.] Nr. 134 vom 13. Juni 2001, 4; L’Osservatore Romano [dt.] Nr. 25 vom 22. Juni 2001, 8–9)